



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

85. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 12.10 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Frühförderung behinderter Kinder: NRW muss Spitze in Deutschland werden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4667

Dieser Punkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschussprotokoll 12/1610.

2 Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO-GGBefZustVO)

Vorlage 12/3288

Der Ausschuss erhebt gegen den Verordnungsentwurf keine Einwendungen.
(Siehe auch Diskussionsteil, Seite 1)

* öffentlicher Teil siehe APr 12/1610

3 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4379

Der Ausschuss stimmt über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab; siehe dazu die Beschlussempfehlung Drucksache 12/4863.

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor positiv beschiedenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

(Diskussionsprotokoll Seite 2)

4 Frauengerechte Gesundheitspolitik

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/4677

Der Ausschuss nimmt den Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der CDU an.

(Siehe auch Diskussionsteil, Seite 9)

* * *

3 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4379

Vorsitzender Bodo Champignon stellt einleitend fest, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 3. November 1999 nach der ersten Lesung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz überwiesen worden. Nach einem Einführungsbericht durch die Landesregierung in der Sitzung am 19. Januar habe man am 2. Februar eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt; das Protokoll liege als APr 12/1507 vor. Am 15. März habe man den Gesetzentwurf beraten und sich darauf verständigt, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abzugeben. Der mitberatende Ausschuss habe mitgeteilt, seinerseits auf ein Votum zu verzichten. Die von den Fraktionen beantragten Änderungen seien gestern in die Fächer verteilt worden.

Horst Vöge (SPD) erinnert daran, dass er schon in der letzten Sitzung signalisiert habe, zu welchen Bereichen die Koalitionsfraktionen Änderungsbedarf sähen. Diesen habe man in Anträge umgesetzt (siehe dazu die Beschlussempfehlung Drucksache 12/4863, Seite 54 ff.). Neben den inhaltlichen Veränderungen habe man den Gesetzestext geschlechtsneutral gefasst. Deshalb sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen textlich auch recht umfangreich ausgefallen.

Rudolf Henke (CDU) bemerkt, da sich die CDU-Fraktion gestern in Recklinghausen aufgehalten habe, habe man die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erst heute Morgen vorgefunden und keine Möglichkeit mehr gehabt, sie im Arbeitskreis zu beraten. Deshalb müsse man sich zunächst über das Beratungsverfahren verständigen.

Vorab bemerkt **Daniel Kreutz (GRÜNE)** noch, so umfangreich, wie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erscheine, sei er nicht, weil es im Wesentlichen um die geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzes gehe. Die sonstigen Veränderungsbestrebungen bezögen sich lediglich auf fünf Komplexe.

Dies sei erstens § 6, in dem man fünf Punkte berücksichtigt wissen wolle, die auch die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern bewegten.

Zweitens gehe es um das Thema Minderheitenschutz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, wozu in Artikel I §§ 15 und 24 Abs. 1 sowie in den Artikeln IV und VI Änderungen vorgesehen seien.

Drittens handele es sich um die im Regierungsentwurf beinhaltete Änderung von § 29 Abs. 3 Satz 5 - Stichwort "Kapitalgesellschaften". Hier wolle man mangels zwingender rechtlicher Gründe, eine solche Veränderung vorzunehmen, bei der geltenden Gesetzesfassung bleiben.

Viertens sehe man die Einfügung eines spezifischen Abschnitts zur psychotherapeutischen Weiterbildung - § 49 - vor, was von der Gesetzesoptik her eine Gleichbehandlung mit den anderen Heilberufskammern zum Ausdruck bringen solle. Hier sei hinsichtlich der umstrittenen Frage, welche Rahmenregelungen für die psychotherapeutische Weiterbildung sinnvoll seien, eine Experimentierklausel vorgesehen, die für einen befristeten Zeitraum die Erprobung angemessener Regelungen in gewisser Abweichung von den sonstigen geltenden Rahmenbedingungen ermögliche.

Fünftens gehe es um Artikel VI, in dem entsprechend dem Petitum einer Reihe von Angehörten der Aufgabenzuschnitt des Gründungsausschusses auf das beschränkt werde, was zur Vorbereitung und Durchführung der Kammergründung notwendig sei. In diesem Zusammenhang werde auch die Zahl der dem Gründungsausschuss Angehörigen entsprechend den geäußerten Stellungnahmen verkleinert.

Nach einer Verfahrensdiskussion kommt der **Ausschuss** überein, den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag (siehe Beschlussempfehlung Drucksache 12/4863, Seite 54 ff.) Punkt für Punkt durchzuarbeiten. Dabei ergeben sich folgende Fragen bzw. Diskussionsbeiträge:

Nr. 1

§ 1

Rudolf Henke (CDU) stellt fest, die Koalitionsfraktionen verblieben hier bei der Bezeichnung "Psychotherapeutenkammer" und erweckten damit die Suggestion, dass in dieser Kammer die Psychotherapeuten, die im Lande tätig seien, organisiert seien. Dagegen fordere die CDU-Fraktion, dass die Kammer offiziell den Namen "Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" erhalte. Damit werde deutlich, dass es eine Vielzahl ärztlicher Psychotherapeuten gebe, die in der Ärztekammer organisiert seien und nicht der Psychotherapeutenkammer angehörten. Seine Fraktion erreichten bis heute Zuschriften, die darauf hinwiesen, dass es aus Sicht der ärztlichen Psychotherapeuten eine Diskriminierung darstelle, wenn die Selbstverwaltung einer Berufsgruppe, der sie sich nicht zurechneten, eine Bezeichnung erhalte, die vermuten lasse, dass auch sie dazugehörten.

Die ärztlichen Psychotherapeuten befürchteten durch diese Namensgebung in erster Linie materielle Nachteile, meint **Horst Vöge (SPD)**. Dennoch favorisierten die Koalitionsfraktionen aus Gründen der Praktikabilität die Bezeichnung "Psychotherapeutenkammer". Hier bestehe in der Tat ein Meinungsunterschied zur CDU-Fraktion.

Daniel Kreutz (GRÜNE) ergänzt, die seitens der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingeforderte Namensänderung helfe dem von Herrn Henke beschriebenen Problem nicht ab; denn auch der Langfassung sei nicht zu entnehmen, dass es daneben ärztliche Psychotherapie gebe. Sollte es in der Tat Wettbewerbsverzerrungen geben, so seien diese nicht auf die Kammerbezeichnung zurückzuführen, sondern hingen mit anderen Umständen zusammen. Er habe den Eindruck, dass sich an der Namensänderung eine Auseinandersetzung festmache, die ein Stück weit die Bodenhaftung verloren habe. Alle Beteiligten wären gut beraten, sich an Praktikabilitätsgesichtspunkten zu orientieren. Er würde nur ungern die neue Kammer mit einer Bezeichnung belasten, die für den Empfänger von Schrifttum zweimaliges Lesen erfordere.

§ 2

Rudolf Henke (CDU) möchte wissen, ob die Koalitionsfraktionen hier lediglich die geschlechtsneutrale Formulierung oder auch materielle Änderungen vorsähen. Er vermisse in Absatz 1 gegenüber dem geltenden Gesetz die Bezeichnung der beamteten Berufsangehörigen.

Daniel Kreutz (GRÜNE) stellt klar, hier gehe es nicht um die Frage von Beamten oder Angestellten, sondern um das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu dem Organ, über das sie die Aufsicht ausübe. Es gehe detailliert darum, Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 6

Horst Vöge (SPD) weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion die Wünsche der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern voll übernommen habe, während die Koalitionsfraktionen Akzentuierungen vorgenommen hätten.

Rudolf Henke (CDU) meint, der von den Koalitionsfraktionen in Abs. 2 beantragte Zusatz "sie können die Kammern an der Willensbildung im Gesundheits- und im Veterinärwesen beteiligen" beinhalte einen sehr etatistischen Ansatz, weil es in die Freiheit der staatlichen und Gemeindebehörden gestellt werde, selber darüber zu befinden, ob sie die Kammern an der Willensbildung beteiligten oder nicht. In dieser Hinsicht halte er den von seiner Fraktion vorgeschlagenen Ansatz für besser, weil er die Autonomie der subsidiär vom staatlichen Handeln abgegrenzten Selbstverwaltung stärker in den Vordergrund stelle.

Horst Vöge (SPD) geht davon aus, dass sich in der Praxis eine regelmäßige entsprechende Teilhabe der Kammern ergeben werde. Allerdings müsse bei den Staats- und Gemeindebehörden ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleiben.

Rudolf Henke (CDU) interessiert, ob die Koalitionsfraktionen Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung der CDU-Fraktion durch Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen gedeckt sähen.

Nach Ansicht des **Horst Vöge (SPD)** lässt die Formulierung des Abs. 1 Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen bessere Möglichkeiten der Information bis hin zum Internet zu. Damit scheine ihm Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung der CDU-Fraktion durchaus abgedeckt. In einem Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft sei das ähnlich gesehen worden.

Rudolf Henke (CDU) führt aus, wenn man gemeinsam zu der Auffassung gelange, dass das, was die CDU-Fraktion hinsichtlich Abs. 1 Nr. 11 beantrage, nämlich dass die Kammern Informationsleistungen zur Förderung der Transparenz im Gesundheits- und Veterinärwesen erbringen könnten, durch die Formulierung der Koalitionsfraktionen zu Abs. 1 Nr. 13 gedeckt werde, wonach die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und berufsbezogene Themen informiert würden, müsse dies für spätere Streitfälle festgehalten werden. Das sei nicht unbedeutend, weil zurzeit eine öffentliche Debatte über die Frage stattfinde, wer die Aufgabe der Bürger- und Patientenorientierung - er erinnere an den Modellversuch - wahrnehmen solle. Wenn Klarheit darüber bestehe, dass das zu den Aufgaben der Kammern gehöre, sei er bereit, Abs. 1 Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen mitzutragen.

Staatssekretärin Prüfer-Storcks (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) sieht den Unterschied zwischen dem Ansatz der CDU-Fraktion und dem Ansatz, der sich in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen niederschläge, darin, dass in dem Antrag von SPD und GRÜNEN auf die Zuständigkeit der Kammern abgehoben werde. Sie könnten über Themen informieren, für die sie die Zuständigkeit hätten.

Ähnlich sei es bezüglich der Beteiligung an der Willensbildung - Abs. 2. Würde man den Ansatz der CDU-Fraktion verfolgen, würde man den Kammern mehr ein allgemeines Mandat geben, mit dem sie sich zu allen Fragen äußern könnten, wobei die Behörden verpflichtet wären, die Kammern auch zu Themen anzuhören, für die sie keine Zuständigkeit besäßen.

Daniel Kreutz (GRÜNE) teilt die von der Staatssekretärin vorgenommene Interpretation und weist darauf hin, dass die Feststellung des Konsenses, die Ziffern 11 der CDU-Fraktion und 13 der Koalitionsfraktionen betreffend, keinen Konsens über alles beinhalte, was vonseiten der CDU-Fraktion da möglicherweise hineingeheimnist werde. Es gebe dadurch zum Beispiel keinerlei Vorfestlegungen dafür, wo Zuständigkeiten für Beratungsdienstleistungen an Patientinnen und Patienten anzusiedeln seien; das wolle er ausdrücklich klarstellen.

Auch **Horst Vöge (SPD)** unterstreicht, dass den Kammern keinesfalls ein allgemeines Mandat zugestanden werden solle. Dennoch würden die Möglichkeiten der Kammern mit Abs. 1 Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen gegenüber dem geltenden Gesetz bis

hin zum Internet erweitert; von daher komme die Formulierung den Kammern durchaus entgegen. Zur Entscheidung von Streitfällen aber, die sich möglicherweise in Zukunft ergeben, sei diese Vorschrift nicht geeignet.

Bezüglich der Frage eines allgemeinpolitischen Mandats bestehe Konsens, betont **Rudolf Henke (CDU)**. Ihm gehe es darum, dass es in Abs. 1 Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen ausdrücklich heiße dass es zu den Aufgaben der Kammern gehöre, über berufsbezogene Themen zu informieren, und zwar nicht nur gegenüber Kammerangehörigen, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit. Deshalb habe er die Frage gestellt, ob dies nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die von der CDU-Fraktion gefundene Formulierung decke, nach der die Kammern Informationsdienstleistungen zur Förderung der Transparenz im Gesundheits- und Veterinärwesen erbringen könnten. Es sei Übereinstimmung erzielt worden, dass das so sei, wobei auch er sage, dass daraus keine staatliche Pflicht abgeleitet werden könne, die Informationsdienstleistungen, die die Kammern erbrächten, zu finanzieren. Die Frage, ob die Verbraucherzentralen, die Kassen, die Selbsthilfegruppen oder die Ärzteschaft das finanziert bekämen, müsse unabhängig vom Aufgabenkatalog geklärt werden.

Horst Vöge (SPD) erinnert daran, dass in der Anhörung über die Weiterentwicklung der Informationsmöglichkeiten diskutiert worden sei. Dabei sei das Internet expressis verbis angesprochen worden, weil die Arbeitsgemeinschaft den Willen geäußert habe, bestimmte Informationsangebote über das Internet zu verbreiten. Weil das Internet allen zugänglich sei, müsse auch davon ausgegangen werden, dass über dieses Medium nicht nur Kammerangehörige informiert würden.

Marianne Hürten (GRÜNE) stellt fest, mit der Formulierung der Koalitionsfraktionen werde die Möglichkeit geschaffen, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kammern und berufsbezogene Tätigkeit zu informieren - nicht mehr und nicht weniger. Wenn sie Herrn Henke richtig verstanden habe, interpretiere dieser hier hinein, dass sich die Kammern mit Selbsthilfegruppen und anderen Interessenten um die Mittel zur Förderung von Patientenberatung bewerben könnten. Diese Interpretation teile sie ausdrücklich nicht und sei mit der Formulierung des Abs. 1 Nr. 13 in der Fassung der Koalitionsfraktionen auch nicht gemeint.

§ 9

Die Frage des **Rudolf Henke (CDU)**, ob hier eine Veränderung des Katalogs der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen werde, verneint **Horst Vöge (SPD)**.

§ 15

Rudolf Henke (CDU) möchte wissen, ob die Begründung für die Abweichungen der Zahlen in Abs. 2 Buchstaben c) und d) in der Anhörung liege.

Horst Vöge (SPD) bestätigt dies.

Für ein Problem hält **Rudolf Henke (CDU)** die Verwendung des Begriffs "Berufsgruppe" in Abs. 2 Buchstabe c). Wenn man mit dem Anknüpfungsmerkmal einer Berufsgruppe eine reservierte Platzzahl identifiziere, könne man sich vorstellen, dass das ein gewisses Begehren auslöse, weitere Berufsgruppen zu entwickeln.

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) stellt fest, es handele sich bei den die Psychotherapeutenkammer bildenden Berufsgruppen um zwei selbstständige Heilberufe, die schon durch das Bundesgesetz entsprechend definiert würden. Insofern vollziehe man hier lediglich Bundesrecht nach.

In der Zielsetzung, dass man bezüglich der beiden Berufe eine Trennung vornehmen wolle, bestehe Konsens, konstatiert **Rudolf Henke (CDU)**. Aber für den Begriff der Berufsgruppe existiere seines Wissens keine Legaldefinition. Vielmehr stelle dieser Begriff die Frage, wie man eine Gruppe definiere, in ein gewisses Belieben. Er wisse aus eigener Erfahrung, dass an solche Repräsentanzen Erwartungen und zum Teil auch Phantasien geknüpft würden und dass in der Diskussion über die Zusammensetzung von Gremien stets die Frage auftauche, welche Gremienzusammensetzung denn der tatsächlichen Zusammensetzung der Repräsentierten entspreche. Insofern sei das Fehlen einer Legaldefinition für den Begriff "Berufsgruppe" ein gewisses Problem. Deshalb habe die CDU-Fraktion in ihrem Vorschlag diesen Begriff auch vermieden.

Daniel Kreutz (GRÜNE) weist darauf hin, dass in der Begründung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu § 15 ausdrücklich auf die beiden Berufe Bezug genommen werde, die in der Psychotherapeutenkammer vertreten seien. Deshalb übernehme er die Verantwortung dafür, dass man dieses Gesetz über alle Phantasien und kreativen Phantastereien hinwegtragen werde.

Marianne Hürten (GRÜNE) zitiert Abs. 3 Satz 2: "Gehören Kammerangehörige beiden Berufsgruppen an, ...". Damit werde deutlich, dass es sich tatsächlich nur um die beiden Berufsgruppen handele.

Nr. 4

Hier gehe es um einen Punkt - so **Rudolf Henke (CDU)** -, über den in der letzten Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein, an der die Ministerin teilgenommen habe, sehr ausführlich diskutiert worden sei und zu dem unabhängig von der politischen Herkunft der Akteure vorgetragen worden sei, dass die Änderung in § 36 Abs. 3 KHG NRW als nicht sachgerecht betrachtet werde.

In einer Abteilung, in der nicht nur psychotherapeutische Leistungen erbracht würden, sondern in der auch die Indikationsstellung dazu statfinde und die Entscheidung darüber gefällig werde, ob man mit ärztlichen oder mit psychotherapeutischen Methoden vorgehe und welche Differenzialindikation gewählt werde, solle ein Psychologe darüber befinden, ob eine medizinische Behandlung unterbleibe. Ihm solle die eigenverantwortliche Entscheidung über die Behandlung des Patienten übertragen werden. Das sei in der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein als Problem empfunden worden. Die Ministerin habe in der Kammerversammlung erklärt, dass sie diese Problemlage ebenso beurteile.

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) legt dar, die zur Diskussion stehende Vorschrift sei kein Widerspruch zu dem, was die Ministerin in der Kammerversammlung geäußert habe. Hier werde deutlich formuliert, dass neben den Abteilungsärztinnen und -ärzten Psychologinnen und Psychologen bestellt werden könnten. Deren Entscheidungskompetenz erstrecke sich nur auf das, was durch ihre Berufsausbildung gedeckt sei, so etwa nicht auf Entscheidungen, ob ein Patient ins Krankenhaus eingewiesen werde oder welche medikamentöse Behandlung vorzunehmen sei.

Daniel Kreutz (GRÜNE) führt aus, insgesamt müsse man der Situation ins Auge sehen, dass mit der rechtlichen Weiterentwicklung der beiden neuen psychotherapeutischen Berufsgruppen in bestimmten Bereichen die Ärzteschaft eine Konkurrenz bekomme, und zwar in den Bereichen, die sich mit der Behandlung der menschlichen Psyche befassten. Man habe diese Entwicklung beim Maßregelvollzugsgesetz, das nicht den Bestimmungen des SGB V unterliege, umgesetzt. Man hätte es vonseiten der GRÜNEN-Fraktion auch in Bezug auf die psychotherapeutisch tätigen psychiatrischen Krankenhäuser getan, wenn nicht bundesrechtliche Bestimmungen im SGB V dem entgegenstünden.

Rudolf Henke (CDU) fragt, ob demnach an der Position festgehalten werde, dass die Leitung in einer Abteilung, in der Psychiatrie statfinde, bei einem Abteilungsarzt oder einer Abteilungsärztin liegen müsse.

Horst Vöge (SPD) macht deutlich, die bundesrechtlichen Bestimmungen ließen hier eine Änderung zugunsten von Psychotherapeuten, wie man sie im Maßregelvollzug herbeigeführt habe, nicht zu.

Ergebnis siehe Beschlussteil, Seite II.

4 Frauengerechte Gesundheitspolitik

Antrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 12/4677

Vorsitzender Bodo Champignon schickt voraus, der Antrag sei am 23. Februar durch das Plenum federführend an den Ausschuss für Frauenpolitik sowie zur Mitberatung an den AGS überwiesen worden. In der Sitzung am 15. März habe man einen Einführungsbericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit gehört und sich darauf verständigt, in der heutigen Sitzung ein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben. Er habe erfahren, dass der Ausschuss für Frauenpolitik am 12. April vor dem Plenum eine Sondersitzung zur Abgabe einer Beschlussempfehlung durchführen werde.

Marianne Hürten (GRÜNE) verweist auf die in der letzten Sitzung geführte Diskussion, bittet den Ausschuss um ein zustimmendes Votum und berichtet, dass der Ausschuss für Frauenpolitik bei der Beratung des Antrags übereinstimmend festgestellt habe, dass es sich um ein Thema handle, das weit über diese Legislaturperiode hinausweise und einer intensiveren generellen Befassung zugeführt werden sollte.

Mittlerweile hätten sich SPD, CDU und GRÜNE auf einen fraktionsübergreifenden Antrag verständigt, in dem dies zum Ausdruck komme. Darin werde auch angeregt, dass auf der Grundlage des in Vorbereitung befindlichen geschlechterdifferenzierten Gesundheitsberichtes eine Anhörung stattfinden solle.

Hermann-Josef Arentz (CDU) schlägt vor, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten, weil sich, wie von seiner Vorrednerin berichtet, ein fraktionsübergreifender Antrag in Vorbereitung befinde.